



GESETZ
ÜBER DIE
WASSERVERSORGUNG
DER
GEMEINDE SAFIENTAL

INHALTSVERZEICHNIS

I	ALLGEMEINES	3
II	WASSERVERSORGUNG	4
1	ALLGEMEINES	4
2	AUSGESTALTUNG UND BENÜTZUNG	5
3	BETRIEB, UNTERHALT UND ERNEUERUNG	8
III	FINANZIERUNG	9
1	GEMEINDEANLAGEN	9
1.1	ALLGEMEINES	9
1.2	ANSCHLUSSGEBÜHREN	10
1.3	WASSERGEBÜHREN	12
1.4	RECHTSMITTEL	13
2	PRIVATE ANLAGEN	13
3	GENOSSENSCHAFTSANLAGEN	14
IV	VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15

I Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet, gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt sowie die Erneuerung von öffentlichen und privat betriebenen Wasserversorgungsanlagen und die Finanzierung gemeindeeigener und privater Wasserversorgungsanlagen. Ausgenommen sind Versorgungsanlagen, welche nicht ganzjährig betrieben werden.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden oder zwischen der Gemeinde und der jeweiligen Genossenschaft besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde oder Genossenschaft angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde oder Genossenschaften Anwendung.

Art. 2 Aufgabe der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eigene Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen und trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Wasserversorgungen und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das Gemeindefnetz angeschlossenen privaten Anlagen.
- 4 Die Gemeinde kann weitere Erschliessungsanlagen, wie z.B. Tränkeleitungen, bauen und unterhalten. Die Kostenverteilung zwischen der Gemeinde und den Nutzern wird projektbezogen festgelegt.

Art. 3 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Wasserversorgung

1 Allgemeines

Art. 4 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen, private Anlagen und Genossenschaftsanlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, Absperrvorrichtungen (Schieber), öffentliche Brunnen, Wasseruhren und Energieerzeugungsanlagen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen sowie Hauszuleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden und private Brunnen.
- 4 Genossenschaftsanlagen sind die von einer Genossenschaft erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen. Sie gelten als öffentliche Anlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf dem Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Die erforderlichen Daten zu den privaten resp. genossenschaftlich betriebenen Wasserversorgungsanlagen werden von Privaten resp. den Genossenschaften zur Verfügung gestellt.

Art. 5 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. Der Gemeindevorstand kann private Wasserversorgungen bewilligen.
- 2 Bestehende Wohnbauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 6 Anschluss an Gemeindeanlagen

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

- 4 Der Anschluss erfolgt durch Anbringen von T-Stück mit Schieber nach Anordnung einer von der Gemeinde beauftragten Fachperson. Alle Einrichtungen ab Schieber stehen im privaten Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu erhalten. Der Liegenschaftseigentümer übernimmt die Kosten für den Anschluss ab bestehender Hauptleitung. T-Stück und Schieber gehen in das Eigentum der Gemeinde über, welche auch den späteren Unterhalt übernimmt. Die Kennzeichnung der Schieber übernimmt die Gemeinde.

2 Ausgestaltung und Benützung

Art. 7 Grundsatz

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben. Ist eine Druckreduktion erforderlich oder erscheint es anderweitig als sinnvoll, sind nach Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit Anlagen zur Stromerzeugung einzubauen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, müssen fachgerecht ausgeführt werden.

Art. 8 Abnahme

- 1 Die Fertigstellung von Wasserversorgungsanlagen ist der Baukommission vor dem Eindecken zu melden. Die Baukommission oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert die Anlagen, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Sofern die Gemeinde die Lage der ausgeführten Wasserversorgungsanlagen, insbesondere den Verlauf der Leitungen, bei der Abnahme nicht einmisst, hat der Bauherr der Baukommission innert drei Monaten nach der Abnahme Pläne des ausgeführten Werks mit der genauen Lage aller Wasserversorgungsanlagen einzureichen.

Art. 9 Wasserleitungen

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein T-Stück und Schieber gemäss Art. 6 Ziffer 4 einzubauen.
- 3 Ganzjährig benutzte Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Art. 10 Druckverhältnisse

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz der Gemeindewasserversorgung nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste innerhalb der Gemeindewasserversorgung sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 11 Wasserzähler

- 1 Die Wasserzähler sind an einem gut zugänglichen Ort einzubauen. Es ist untersagt, der Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Der Zugang ist freizuhalten, und das Zutrittsrecht ist der Gemeinde zu gewähren.
- 2 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben im Eigentum der Gemeinde. Für die Zählerbenutzung wird eine jährliche Gebühr verlangt.
- 3 Die Montage bzw. Demontagekosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers. Wechselt ein Liegenschaftseigentümer zur Pauschalgebühr kann die Gemeinde den Ausbau des Zählers auf Kosten des Liegenschaftseigentümers veranlassen.
- 4 Die Kosten für Zählerrevisionen gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 5 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Liegt die Abweichung innerhalb der genormten Verkehrsfehlergrenze gemäss Angaben des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten des Beanstanders.

Art. 12 Bezugsrecht

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet der Gemeindewasserversorgung.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 13 Wasserabgabe

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Gemeindewasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus anderen zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, kann die Baubewilligung verweigert werden.

Art. 14 Bauwasser

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Bei Nutzung von Bauwasser der Gemeinde entscheidet der Gemeindevorstand, ob der Verbrauch zu messen ist oder über einen Pauschalpreis abgegolten wird. Falls der Verbrauch zu messen ist, sind Wasserzähler einzubauen.

Art. 15 Wasserverbrauch

- 1 Wasser ist sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser (z. B. Frostläufe) ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.

Art. 16 Hydranten

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin vom Gemeindevorstand bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Art. 17 Öffentliche Brunnen

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

- 3 Die Wasserentnahme zu Bewässerungszwecken ist untersagt.
- 4 Öffentliche Brunnen sind gebührenpflichtig.

3 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 18 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 19 Kontrolle und Behebung von Mängeln

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen Anlagen und kann ausserdem die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand prüfen. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Die Inhaber der privaten Anlagen überprüfen ihre Anlagen periodisch auf deren Zustand. Die Gemeinde kann die Überprüfung der privaten Anlagen gegen Verrechnung vornehmen.
- 3 Festgestellte Mängel an den Gemeindeanlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 4 Mängel an privaten Anlagen lassen die Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten beheben.
- 5 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Art. 20 Qualitätskontrolle

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Der Gemeindevorstand trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger notwendige Massnahmen.
- 3 Bei privaten Anlagen ist den mit der Kontrolle beauftragten Personen der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten und den Anordnungen der Behörde Folge zu leisten.

Art. 21 Haftung

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das von der Gemeindewasserversorgung gelieferte Trinkwasser.

III Finanzierung

1 Gemeindeanlagen

1.1 Allgemeines

Art. 22 Gebührenarten

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von Gemeindewasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 23 Bemessung, Veranlagung und Bezug

- 1 Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren, besondere Anschlussgebühren) und die Wassergebühren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.
- 2 Die Wassergebühren werden vom Gemeindevorstand aufgrund des jährlichen Finanzbedarfs jeweils für das Folgejahr festgelegt. Als Referenz dienen dabei der durchschnittliche Finanzbedarf der Gemeindewasserversorgungen der letzten drei abgeschlossenen Rechnungsjahre sowie derjenige der folgenden zwei Planjahre. Dabei werden 80% über die Grundgebühr und 20% des Finanzbedarfs über die Mengengebühr veranlagt.

Art. 24 Gebührenpflicht

- 1 Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- 2 Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Anschlussgebühren

Art. 25 Wasseranschlussgebühr

- 1 Für Bauten und Anlagen die erstmals an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Für Bauten und Anlagen, welche in funktionalem Zusammenhang stehen, werden ebenfalls einmalige Wasseranschlussgebühren erhoben. Diese bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- 2 Wechselt ein Gebäude durch Änderung der Zweckbestimmung die Objektklasse ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese bemisst sich anhand der Differenz des bisherigen und des neuen Gebührenansatzes. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.
- 3 Werden an angeschlossenen Gebäuden nachträglich bauliche Veränderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) vorgenommen, durch die sich der Neuwert um mehr als 20% erhöht, ist eine Nachzahlung zu leisten. Diese wird auf der Differenz zwischen dem indexierten Neuwert des Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung vor der baulichen Änderung plus 20% und dem Neuwert nach vollzogener baulicher Änderung berechnet. Der Gebührenansatz richtet sich nach dem jeweiligen Gebührenansatz für Neubauten. Zeitlich gestaffelte Wertvermehrungen, bei etappenweisem Umbau, die in einem Zeitraum von 5 Jahren anfallen, werden zusammengerechnet.
- 4 Ersatzbauten (Abbrüche und Wiederaufbau) werden wie Umbauten behandelt.

Art. 26 Löschwassergebühr

- 1 Werden im Bereich der öffentlichen Hydrantenanlage neue Gebäude erstellt, die nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Löschwassergebühr zu bezahlen. Die gleiche Gebühr wird erhoben für

bestehende Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, die bei Erweiterung des Hydrantennetzes Feuerschutz erhalten.

- 2 Die Löschwassergebühr bemisst sich nach dem indexierten Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes gemäss amtlicher Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten Gebührenansätzen.
- 3 Die Löschwassergebühren werden ausschliesslich auf versicherungspflichtige Gebäude erhoben.
- 4 Erhöht sich der Neuwert des gebührenpflichtigen Gebäudes durch nachträgliche bauliche Änderungen (Umbauten, Erweiterungen, Ersatzbauten) um mehr als 20 %, ist eine Nachzahlung analog der für die Wasseranschlussgebühr geltenden Bestimmungen zu leisten.

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

- 1 Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, werden für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Gemeindegewässerversorgungsanlagen Nutzen ziehen sowie für nicht angeschlossene Gebäude, deren Feuerschutz weiterhin gewährleistet wird, besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 2 Müssen Gemeindegewässerversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.
- 3 Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschluss- und Löschwassergebühr.

Art. 28 Veranlagung

- 1 Die Wasseranschlussgebühren und die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei gebührenpflichtigen Zweckänderungen oder nachträglichen baulichen Veränderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterung von Gebäuden werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 3 Massgeblich für die definitive Veranlagung von Wasseranschlussgebühren ist der aufindexierte Neuwert des gebührenpflichtigen Bauvorhabens gemäss amtlicher Schätzung im Zeitpunkt des Anschlusses. Massgeblich für die Veranlagung von Löschwassergebühren ist der aufindexierte Neuwert im Zeitpunkt der Fertigstellung oder bei Gebäuden ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, im Zeitpunkt der Fertigstellung der erweiterten Hydrantenanlagen.

- 4 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag kein Verzugs- bzw. Vergütungszins zu entrichten.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Zweckänderungen oder bauliche Veränderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.
- 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden.
- 4 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3 Wassergebühren

Art. 30 Grundgebühr

- 1 Für alle an die Anlagen der Gemeindewasserversorgung angeschlossenen Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 80% des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen bilden die Bemessungsgrundlage der Grundgebühren.
- 3 Die Hälfte des Finanzbedarfs der Grundgebühren wird über den indexierten Neuwert des angeschlossenen Gebäudes und allfälligen weiteren Gebäuden, welche in einem funktionalen Zusammenhang stehen und den vom Gemeindevorstand jährlich festgelegten Gebührenansatz veranlagt.

Die andere Hälfte der Grundgebühren wird linear auf alle angeschlossenen Gebäude verteilt veranlagt, wobei Gebäude mit funktionalem Zusammenhang als ein Gebäude gezählt werden. Ausgenommen von der Grundgebühr sind Aussenställe, welche nur temporär und maximal während dreier Monate im Jahr genutzt werden.
- 4 Der Gemeindevorstand legt jeweils für das Folgejahr die Gebührensätze der Grundgebühren fest (in Promillen vom indexierten Neuwert gemäss amtlicher Schätzung und in CHF pro Gebäude). Beide Werte werden jeweils im November für das Folgejahr publiziert.
- 5 Massgeblich für die Veranlagung ist der indexierte Neuwert gemäss letzter amtlicher Schätzung im Zeitpunkt der Fälligkeit. Entspricht dieser offensichtlich nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, veranlasst der Gemeindevorstand eine neue Schätzung.

Art. 31 Mengengebühr

- 1 Alle an die Anlagen der Gemeindewasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen haben jährlich eine wiederkehrende Mengengebühr zu entrichten.
- 2 20% des Finanzbedarfs der Wasserversorgungsanlagen bilden die Bemessungsgrundlage der Mengengebühr.
- 3 Die Basis für die Veranlagung der Mengengebühr bildet der Wasserverbrauch in m³. Der Verbrauch wird mittels Wasserzähler oder Verbraucherwert gemäss Anhang Gebührentarif berechnet.
- 4 Der Gemeindevorstand legt jeweils für das Folgejahr den Gebührensatz für die Mengengebühren fest (in CHF pro m³). Der Wert wird jeweils im November für das Folgejahr publiziert.
- 5 Die Liegenschaftseigentümer können für jeden Ihrer Anschlüsse wählen, ob sie den Wasserverbrauch mittels Wasserzähler messen oder nach der Verbrauchertabelle im Anhang dieses Gesetzes berechnen lassen wollen. Ein Wechsel der Bemessungsart kann nur auf Beginn des Kalenderjahres erfolgen und muss bis Ende Juni des Vorjahres der Gemeinde schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 32 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wassergebühren und die Pauschalgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 33 Einsprachen

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprachen und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

2 Private Anlagen

Art. 34 Private Anlagen

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das Gemeinenetz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- oder Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.
- 4 Der Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung privat betriebener Wasserversorgungsanlagen ist Sache der privaten Grundeigentümer.

3 Genossenschaftsanlagen

Art. 35 Genossenschaftsanlagen

- 1 Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung von Genossenschaftsanlagen sind Sache der Genossenschaften. Die Gemeinde entrichtet weder Investitions- noch Betriebskostenbeiträge.
- 2 Die Gemeinde überwacht die Wassergenossenschaften. Dazu erlässt sie Weisungen mit den minimalen Anforderungen der periodischen Berichterstattung zuhanden der Gemeinde (insbesondere bezüglich Wasserqualität, Lieferung von Inspektionsergebnissen des Kantons und von Daten für den Katasterplan). Die Genossenschaften müssen zudem aufzeigen, wie sie mittel- und langfristig ihre Wasserversorgungsanlagen Instand halten, betreiben und finanzieren wollen.
- 3 Die Gemeinde kann die Behebung von festgestellten Mängeln anordnen. Wird oder kann einer Anordnung in zumutbarer Zeit nicht Folge geleistet werden, kann die Gemeinde die Übernahme der Anlagen einleiten.
- 4 Bei einer Übernahme durch die Gemeinde müssen die zum Zeitpunkt der Übergabe bekannten Mängel durch die Genossenschaft behoben bzw. finanziert werden, sofern die Behebung der Mängel dem ordentlichen Unterhalt zu zuordnen ist und nicht als Ersatzinvestition betrachtet werden kann. Reparaturen über CHF 25'000 gelten als Ersatzinvestition. Das nach einer allfälligen Behebung von Mängeln vorhandene Genossenschaftskapital geht an die Gemeinde über. Bestehende Schulden müssen durch die Genossenschaft getilgt werden.
- 5 Im gegenseitigen Einvernehmen kann die Gemeinde Anlagen der Genossenschaften unentgeltlich übernehmen.
- 6 Die zum Zeitpunkt der Übernahme an der Wasserversorgungsgenossenschaft angeschlossenen Gebäude gelten als angeschlossen und bezahlen keine erneute einmalige Anschlussgebühr.
- 7 Wasser aus Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, welches für Einsätze und Übungen der Feuerwehr oder im Rahmen einer Nutzung gemäss kantonalem Strassengesetz durch Gemeinde sowie Kanton benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

- 1 Das vorliegende Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeinde rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben rückwirkend anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglements noch nicht abgerechnet wurden. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2017 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften als aufgehoben.

Diese Teilrevision, Ersatz der Bezeichnung Gemeindevorstand durch Gemeindeverwaltung in Artikel 5, Abs. 2, wurde an der Gemeindeversammlung vom 30. April 2024 genehmigt und tritt auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Anhang Gebührentarif

Gestützt auf Art. 22 ff. WvG werden folgende Gebühren erhoben:

1. Wasseranschlussgebühren (Art. 25 WvG)

Gebührenansatz:	Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
Ställe	0.75%
Alle anderen Bauten	1%

2. Löschwassergebühren (Art. 26 WvG)

Gebührenansatz:	Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
Alle Bauten	0.25%

3. Wassergebühren (Art. 30 und 31 WvG)

3.1. Grundgebühr

50% der Grundgebühr:

Gebührenansatz: Indexierter Neuwert gemäss amtlicher Schätzung
Alle angeschlossenen Gebäude Wert in Promillen
(gemäss Finanzbedarf Art. 23 WvG)

50% der Grundgebühr:

Alle angeschlossenen Gebäude Wert in CHF pro Gebäude
(gemäss Finanzbedarf Art. 23 WvG)

Der Gemeindevorstand legt die Werte jährlich fest und publiziert sie gemäss Art. 30 WvG.

3.2. Mengengebühr

20% des Finanzbedarfs der Gemeindegewässerversorgungsanlagen aufgeteilt auf gesamte Wasserbezugsmenge in m³.

Die Wasserbezugsmenge wird mittels Wasserzähler gemessen oder gemäss Verbrauchertabelle als Pauschale ermittelt. Für sämtliche Gebäude, welche aufgrund ihrer Nutzung nicht eindeutig einer der untenstehenden Kategorien zugeordnet werden können, besteht eine Wasserzählerpflicht.

Der Gemeindevorstand legt die Werte jährlich fest und publiziert sie gemäss Art. 31 WvG.

Verbrauchertabelle (in m³ Wasser):

- **Wohn- und Ferienhäuser**
Grundlage für die Erhebung bildet das Einwohner- sowie Wohnungsregister der Gemeinde am Stichtag (30. Juni)
60 m³ pro Einwohner
60 m³ pro Wohnung, welche teilweise oder ausschliesslich zu Ferienzwecken genutzt wurde im Erhebungsjahr.
- **Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude**
25 m³ pro GVE
100 m³ pro Aussenstall bzw. Feldanschluss
- **Öffentliche Brunnen**
300 m³ pro Brunnen

3.3. Zählermiete

- **Wasserzähler** **Fr. 5.-- /Jahr**